

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Celle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Celle wird durch die Feuerwehrsatzung vom 02.03.2017 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 6 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Celle Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, die erste angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde (Mindestbetrag inkl. Rüst- und Nachbereitungszeit). Danach erfolgt eine minutengenaue Abrechnung der Gebühren.

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

- (3) Die Mindestabrechnungsdauer bei Brandsicherheitswachen wird auf zwei Stunden festgesetzt und beinhaltet Vor- und Nachrüstzeiten von insgesamt 45 bis 60 Minuten. Diese Vor- und Nachrüstzeiten fallen bei jeder Brandsicherheitswache an. Die Brandsicherheitswache kann im Einzelfall individuell berechnet werden, wenn besondere Umstände dieses erfordern (spezielle Bauart der Gebäude usw.).
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, etc.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- (7) Einsatzbedingt beschädigtes oder zerstörtes Verbrauchsmaterial (zum Beispiel: feuerwehrtechnische Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung, Werkzeuge usw.) wird nach Wertersatz berechnet.
- (8) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und erforderlichen Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung und Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Auf die Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall bei Vorliegen einer Härte teilweise oder ganz verzichtet werden.
- (5) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Verkehrsregelungen durch die Feuerwehr Celle zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG wird verzichtet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Celle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr oder städtische Mitarbeiter diese nicht selbst bedienen.
- (2) Muss die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstandene Schäden keine Haftung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren und Kosten für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 17.12.2015 außer Kraft.

Celle, den 20. Juni 2018

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Celle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2024

Gebührentarife

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage je Stunde in Euro
1.	Personaleinsatz	
1.1	Grundbetrag je Feuerwehrangehörigen	40,00 €
1.1.2	Zusatzbetrag Verdienstaufschlag des Feuerwehrangehörigen	individuell
1.2	Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehörigen	12,50 €
	zuzügl. Verwaltungskostenanteil je Brandsicherheitswache	8,50 €
	zuzügl. Auslagen je Rechnungsstellung	2,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	300,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	300,00 €
2.3	Drehleiter	600,00 €
2.4	Rüstwagen	300,00 €
2.5	Gerätewagen Chemie- und Strahlenschutz	400,00 €
2.6	Gerätewagen Logistik 2	300,00 €
2.7	Gerätewagen Wasser	300,00 €
2.8	Gerätewagen Logistik 1	300,00 €
2.9	Gerätewagen Dekontamination	400,00 €
2.10	Schlauchwagen	300,00 €
2.11	Einsatzleitwagen 2	300,00 €
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug	200,00 €
2.13	Brandmeister vom Dienst (Einsatzleitwagen 1)	100,00 €
2.14	Kommandowagen	100,00 €
2.15	Gabelstapler	100,00 €
2.16	Rettungsboot	50,00 €
2.17	Mehrzweckboot	100,00 €
2.18	Anhänger	10,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Auffangbehälter	8,00 €
3.2	Baustützen	6,00 €
3.3	Druckschlauch B	3,00 €
3.4	Druckschlauch C	3,00 €
3.5	Ex-Warngerät	6,00 €
3.6	Flutlichtstrahler	10,00 €

3.7	Gefahrgutpumpe	40,00 €
3.8	Handscheinwerfer	2,50 €
3.9	Hebekissensatz	3,00 €
3.10	Hydraulisches Rettungsgerät Schere & Spreizer	200,00 €
3.11	Megaphon	5,00 €
3.12	Mehrzweckzug	30,00 €
3.13	Motorsäge Benzin	14,00 €
3.14	Motorsäge Elektro	14,00 €
3.15	Preßluftatmer mit Füllung	25,00 €
3.16	Saugschlauch	3,00 €
3.17	Schiebeleiter	50,00 €
3.18	Schnelleinsatzzelt	100,00 €
3.19	Sprungpolster	120,00 €
3.20	Steckleiter	12,00 €
3.21	Stromerzeuger	30,00 €
3.22	Tauchpumpe	28,00 €
3.23	Tragkraftspritze / PFPN 10-1000	60,00 €
3.24	Trennschleifer Benzin	23,00 €
3.25	Trennschleifer Elektro	23,00 €
3.26	Wärmebildkamera	23,00 €
3.27	Zelt SG 30-40	10,00 €
3.28	Türöffnungsrucksack	35,00 €
3.29	Drucklüfter	20,00 €
3.30	Pauschale für eingesetztes sonstiges feuerwehrtechnisches Material im Brandeinsatz	1,20 €
3.31	Pauschale für eingesetztes sonstiges feuerwehrtechnisches Material im Hilfeleistungseinsatz	3,00 €

Verbrauchsmaterial wird zum Listenpreis zuzügl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.